

Geschäftsordnung für den Beirat der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg

Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg hat sich in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für die Berufung, die Aufgaben und die Arbeit des Beirates ist § 22 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20.12.2010, die VO über die Naturschutzbeiräte vom 01.12.1981 (GVBl. I, S. 437), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 677) und die §§ 84 bis 93 des Hess. Verwaltungs-verfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2010 (GVBl. I, S.18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2015 (GVBl. I, S. 254). Die Vorschriften der VO über die Naturschutzbeiräte sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Beirat

(1) Die Mitglieder des Beirates und deren Stellvertreter werden nach § 22 (3) des HAGBNatSchG vom Magistrat der Universitätsstadt Marburg berufen.

(2) Die Aufgaben und Rechte des Beirates sind in § 22 HAGBNatSchG angegeben.

Der Beirat soll die Naturschutzbehörde in an allen Angelegenheiten des Naturschutzes beraten und unterstützen. Er kann Anträge stellen und ist auf Verlangen zu hören. Die Untere Naturschutzbehörde bei der Universitätsstadt Marburg hat den Beirat über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Bezüglich Interessenkollisionen gelten die entsprechenden Vorschriften der Hess. Gemeindeordnung (HGO § 25).

(4) Der Beirat kann nach Bedarf für Einzelfälle fachliche Ausschüsse bilden.

(5) Anträge und Beschlüsse des Beirates werden von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet. Die / der Vorsitzende kann dazu auch die Beauftragten ermächtigen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter. Der Beirat kann mit den Stimmen von 2/3 seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Stellvertreterin / den Stellvertreter abwählen.
- (2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

§ 4 Beauftragte für den Naturschutz

- (1) Der Beirat wählt einen oder mehrere Beauftragte, wenn er es für erforderlich ansieht, auch Stellvertreterinnen / Stellvertreter, für örtliche und/oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabengebietes. Beauftragte können mit den Stimmen von 2/3 der Beiratsmitglieder ausgewählt werden.
- (2) In allen wesentlichen Dingen entscheidet der Beirat. Die Beauftragten vertreten in ihrem örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich den Naturschutzbeirat. Sie haben von ihrer Entscheidung den Beirat zu unterrichten. Schriftliche Stellungnahmen der Beauftragten können bei der Unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.
- (3) Wenn eine Einigung zwischen Beauftragten und Naturschutzbehörde nicht zu erzielen ist, unterrichtet die Beauftragte / der Beauftragte die Beiratsvorsitzende / den Beiratsvorsitzenden. Diese / dieser ruft unverzüglich den Beirat ein.
- (4) Stehen Stellungnahmen von weittragender Bedeutung an, so beantragt die Beauftragte / der Beauftragte über die Vorsitzende / den Vorsitzenden die Einberufung des Beirates. Die Unterrichtung der Beiratsmitglieder über eine Maßnahme und die vorgesehene Stellungnahme der Beauftragten kann durch die Beauftragten auch im schriftlichen Anhörungsverfahren erfolgen. Hat ein Beiratsmitglied Bedenken und unterbreitet sie / er begründete Gegenvorstellungen, so ist eine Beiratssitzung einzuberufen.
- (5) Der Beirat kann den Beauftragten Weisungen erteilen, in welchen speziellen Fällen diese den Beirat einzuschalten haben.

§ 5 Beiratssitzungen

- (1) Beiratssitzungen werden von der Vorsitzenden / von dem Vorsitzenden einberufen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn sie von der Naturschutzbehörde, einem Beauftragten oder 1/3 der Beiratsmitglieder beantragt wird.

Die Einberufung zu den Sitzungen hat in der Regel 1 Woche vorher unter Beifügung einer Tagesordnung zu erfolgen. Während der Sitzung können weitere

Punkte nur durch Beschluss des Beirats auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dies soll in der Regel erfolgen, wenn eilbedürftige Vorgänge während der Einladungsfrist auftreten. Die Tagesordnung der Sitzung ist den Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen / Stellvertretern schriftlich zuzustellen.

- (2) Sind Mitglieder des Beirates verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so haben diese rechtzeitig ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu benachrichtigen. Die Teilnahme der Vertreterin / des Vertreters an den Beiratssitzungen neben dem Mitglied ist zulässig. Die Vertreterin / der Vertreter hat dann jedoch kein Stimmrecht und erhält keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder oder bei deren Abwesenheit die Stellvertreterinnen / Stellvertreter

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

- (4) Der Beirat fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Beratungen sind vertraulich.¹ Die genehmigten Protokolle werden dem Magistrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

- (6) Die Naturschutzbehörde soll bei den Sitzungen vertreten sein, sofern der Beirat nicht anderes beschließt.
- (7) Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Sachverständige einladen. Sie / er muss sie einladen, wenn 1/3 der Beiratsmitglieder dieses verlangt.
- (8) Von jeder Beiratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag, Ort und Dauer der Sitzung, die anwesenden Mitglieder oder deren Vertreterinnen / Vertreter sowie die beratenden Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und das Stimmverhältnis ersichtlich sein müssen. Wichtig ist, dass auf Antrag von 2 Mitgliedern auch eine abweichende Auffassung in die Niederschrift aufzunehmen ist. Jedes Mitglied des Beirats und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter erhält eine Niederschrift.

¹ Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 6 Ortsbesichtigungen

Auf Antrag der Vorsitzenden / des Vorsitzenden, einer Beauftragten / eines Beauftragten, auf Beschluss des Beirats oder auf Antrag der Unteren Naturschutzbehörde werden örtliche Besichtigungen durchgeführt.

§ 7 Geschäftsführung, Auslagenerstattung

- (1) Die Geschäfte des Beirats werden von der Unteren Naturschutzbehörde der Universitätsstadt Marburg geführt.

Sie trägt den erforderlichen Sach- und Verwaltungsaufwand und stellt die Protokollführerin / den Protokollführer.
- (2) Die Universitätsstadt Marburg erstattet die persönlichen Auslagen der Beiratsmitglieder.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Beiratsmitglieder.

§ 9

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirats aus.

gez.

Prof. Dr. Hans W. Bohle
Vorsitzender des Beirats
der Unteren Naturschutzbehörde

.....
1. Änderung der Geschäftsordnung in der Sitzung am 10.11.2016 durch einfügen § 5 Abs. 5 Satz 3.